

AUFSÄTZE

Dr. Martin Trenker, Innsbruck

Befugnis des Masseverwalters zur Firmenänderung¹

Anmerkungen zu OLG Wien 28 R 324/14v²

» ZIK 2015/98

Die Kompetenzverteilung zwischen dem Masseverwalter und den Gesellschaftsorganen im Insolvenzverfahren einer (Kapital-)Gesellschaft wirft viele heikle Fragen auf.³ Eine davon löst das OLG Wien in der gegenständlichen Entscheidung dadurch, dass es den Masseverwalter für befugt hält, die Firma einer AG auch ohne Zustimmung der Aktionäre zu ändern. Der zugrunde liegende Sachverhalt war insoweit besonders gelagert, als die geänderte Firma aufgrund der Folgen der Insolvenzöffnung gesetzwidrig geworden war. Nicht zu unterschätzen ist aber die mögliche Auswirkung dieser Auffassung auf die Kompetenz des Masseverwalters zur praktisch bedeutsamen Firmenänderung im Zuge einer Unternehmensveräußerung. Sowohl die dogmatischen Grundlagen als auch die praktischen Folgen der Entscheidung lohnen somit einer näheren Erörterung.

1. PROBLEMSTELLUNG

In der Insolvenz geht – abgesehen vom Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 ff IO) – die Verfügungsbefugnis des Schuldners auf den Masseverwalter über (§ 2 Abs 2, § 3 IO). Obwohl der Masseverwalter somit auch das gesamte Vermögen einer insolventen Gesellschaft verwalten und verwerten kann bzw muss (§ 114 IO), ergeben sich gesellschaftsspezifische Grenzen dieser Kompetenz daraus, dass gewisse Maßnahmen auch Auswirkungen auf die Beteiligungen der Gesellschafter haben können; deren Gesellschaftsanteile werden nämlich nach ganz hM als „Eigentum“ der Gesellschafter nicht Teil der Insolvenzmasse im Insolvenzverfahren über die Gesellschaft.⁴

Die Grenzziehung ist freilich nicht einfach, weil jede operative Maßnahme mittelbaren Einfluss auf den Wert der Gesellschaftsbeteiligung haben kann, dem Masseverwalter aber ohne Mitwirkung der zuständigen Gesellschaftsorgane möglich sein muss; andernfalls würde sein Verwaltungs- und Verfügungsmonopol ausgehöhlt. Die maßgebende Schranke ist vielmehr, dass der Insolvenzverwalter nicht die Struktur der Gesellschaft

verändern darf, weshalb jedenfalls eine Satzungsänderung (auch) der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.⁵ Sofern die Masse nicht beeinträchtigt wird, fällt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags – selbstverständlich (§ 3 IO *e contrario*) – sogar in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschaftsorgane. Entsprechend dieser Grundsätze sind drei Kategorien der Kompetenzverteilung anerkannt: Ausschließliche Zuständigkeit des Masseverwalters („Verdrängungsbereich“), ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane („Schuldnerbereich“) und eine geteilte Kompetenz, bei der ein Zusammenwirken oder zumindest Einverständnis beider erzielt werden muss („Überschneidungsbereich“),⁶ weil in einem sehr engen Bereich sowohl die Masse beeinträchtigt als auch die Struktur der Gesellschaft verändert wird.

Ein solcher Fall ist grundsätzlich (s aber noch 3.) die Änderung der Firma.⁷ Die Firma ist nämlich einerseits das Namensrecht des Unternehmers (§ 17 Abs 1 UGB), also der Gesellschaft – ihre Änderung bedarf daher einer Satzungsänderung (vgl § 4 Abs 1 Z 1 GmbHG; § 17 Z 1 AktG)⁸ –, kann andererseits aber mit dem Unternehmen auch als (mitunter wertvolles) Rechtsobjekt veräußert werden (§§ 22 f UGB).⁹ Aus diesem janusköpfigen Charakter der Firma folgt, dass ihre Änderung sowohl die Struktur der Gesellschaft als auch den Wert der Masse tangiert.

2. OLG WIEN 28 R 324/14v

Dennoch ließ das OLG Wien in vorliegender Entscheidung eine Firmenänderung der insolventen AG allein auf Antrag des Masseverwalters zu. Der Sachverhalt war insofern speziell, als der bisherige Firmenbestandteil „Steuerberatungs-“ irreführend und idS rechts- (§ 18 Abs 2 UGB) und wettbewerbswidrig (s § 2 UWG) geworden war. Denn durch die Auflösung der AG infolge der Konkurseröffnung (§ 203 Abs 1 Z 3 AktG) erlischt die Berechtigung zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs *ex lege* (§ 102 Z 5 WTBG). Die Schuldnerin durfte daher nicht mehr als Steuerberaterin tätig werden. Das OLG Wien argu-

1 Mein herzlicher Dank gilt RA Dr. *Stephan Riel* für wertvolle Anregungen im Rahmen einer überaus fruchttragenden Diskussion.
2 OLG Wien 24. 2. 2015, 28 R 324/14v; in diesem Heft der ZIK 2015/125, 105.
3 Dazu *Bachner*, Aufgaben der Organe von Kapitalgesellschaften in der Insolvenz, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2008 (2009) 145; *U. Torggler/Trenker*, Kompetenzverteilung bei der Kapitalgesellschaft im Insolvenzverfahren, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2014 (im Erscheinen).
4 Ausdrücklich *Haas* in *Baumbach/Hueck*, GmbHG²⁰ (2013) § 60 Rz 54; *H.-F. Müller* in *Fleischer/Goette*, Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung III (2011) § 64 Rz 100; *Reichert/Weller* in *MüKoGmbHG*² I (2015) § 15 Rz 561.

5 Ebenso *Bachner* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2008, 164; *K. Schmidt* in *K. Schmidt/Uhlenbruck*, Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz⁴ (2009) Rz 7.5.
6 So zB OLG Frankfurt 20 W 65/12 ZIP 2012, 1617; *Hüffer* in *Goette/Habersack*, MünchKomm zum Aktiengesetz IV³ (2011) § 264 Rz 42; grundlegend *F. Weber*, Die Funktionsteilung zwischen Konkursverwalter und Gesellschaftsorganen im Konkurs der Kapitalgesellschaft, KTS 1970, 73 (78 f).
7 Vgl 6 Ob 145/02w ZIK 2003, 95.
8 Statt vieler *U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbH-Gesetz Kurzkommentar (2014) § 5 Rz 10.
9 Siehe nur RIS-Justiz RS0061932; zB 6 Ob 4/83 SZ 56/65.

mentierte nunmehr, dass der Masseverwalter zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands nicht auf die Mitwirkung der dazu weder verpflichteten¹⁰ noch iaR daran interessierten Gesellschafter angewiesen sein dürfe und folglich die Firma auch im Alleingang ändern könne.

3. STELLUNGNAHME

3.1. PARALLELE ZUR BILDUNG EINER ERSATZFIRMA NACH FIRMENVERÄUSSERUNG

Das im gegenständlichen Sachverhalt bestehende Bedürfnis nach einer Firmenänderung zur Herstellung einer gesetzeskonformen Rechtslage erinnert stark an die Notwendigkeit der Bildung einer „Ersatzfirma“ nach Veräußerung des Unternehmens samt Firma, mit dessen Lösung das OLG auch maßgebend argumentiert. Dieses Problem stellt sich freilich erst, wenn man den Masseverwalter überhaupt für befugt hält, das Unternehmen samt Firma zu veräußern. Das ist wegen der zwangsläufigen Beeinträchtigung des Namensrechts der Gesellschaft (oben 1.) keineswegs selbstverständlich,¹¹ von der hRsp aber anerkannt.¹² Dem ist zuzustimmen, weil schutzwürdige Interessen der Gesellschafter auf den Bestand ihrer Gesellschaftsstruktur ja nur in ihrem Bestreben auf eine Sanierung der Gesellschaft durch einen Sanierungsplan anzuerkennen sind. Dem trägt der Gesetzgeber auch durch verschiedene Verwertungssperren (§ 114a Abs 1, § 114b Abs 2, §§ 114c, 140 Abs 2, § 168 Abs 2 IO) Rechnung. Soweit diese aber nicht (mehr) anwendbar sind, äußert sich darin die Wertung, dass das Interesse an der Rechtsträgersanierung hinter den Befriedigungsinteressen der Gläubiger zurückstehen muss. Es ist daher nur wertungskonsistent, der Qualifikation der Firma als verwertbarer Bestandteil der Masse in diesem Stadium den Vorrang gegenüber ihrem Charakter als Namensrecht der Schuldnerin einzuräumen, von der nach Unternehmensveräußerung idR ohnehin nur eine – nicht mehr sanierungsfähige – „leere Hülle“ zurückbleibt.

Ein Sonderproblem stellt sich zwar bei einer vom bürgerlichen Namen eines Gesellschafters abgeleiteten Namensfirma der insolventen Gesellschaft,¹³ weil insoweit grundsätzlich die Zustimmung des Namensträgers gem § 24 Abs 2 UGB erforderlich wäre.¹⁴ Auch insoweit anerkennt die nunmehr hM bei Kapitalgesellschaften¹⁵ aber zu Recht einen Vorrang der Gläu-

bigerinteressen und erlaubt – methodisch richtigerweise aufgrund teleologischer Reduktion – dem Masseverwalter die Firmenveräußerung.¹⁶ Nichts anderes gilt konsequenterweise bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern, zumal diese seit der Firmenliberalisierung durch das HaRÄG¹⁷ ebenfalls keine Namensfirma mehr führen *müssen*.¹⁸

Anerkennt man die grundsätzliche Befugnis des Masseverwalters zur Firmenveräußerung, kann er als „Annexkompetenz“ mE auch eine nach Firmenveräußerung erforderliche „Ersatzfirma“ bilden. Das Bedürfnis danach stellt sich, weil wegen § 18 Abs 2 und § 29 UGB nicht sowohl der Erwerber der neuen Firma als auch die insolvente Gesellschaft, deren Firma sich nicht „einfach in Luft auflöst“, die veräußerte Firma führen können. Auch wenn man mit dem OGH¹⁹ davon ausgeht, dass die insolvente Gesellschaft einfach einen Liquidationszusatz (richtig wohl allenfalls: Insolvenzzusatz)²⁰ beifügen könne, kann dem zumindest im Einzelfall das Recht des Erwerbers auf exklusiven Gebrauch der Firma entgegenstehen, jedenfalls wenn dies so vereinbart wurde.²¹

In einem mehr oder minder großen Bereich ergibt sich daher auch im Zuge einer Firmenveräußerung die Ausgangslage, dass ein gesetzeskonformer Zustand einer Firmenänderung bedarf, womit sich der Kreis zum Ausgangssachverhalt der vorliegenden E (oben 2.) schließt. Dementsprechend hat sich das OLG Wien *obiter* völlig zu Recht auf jene von ihm offenbar als zutr erachtete hM bezogen, wonach der Masseverwalter auch zur Bildung der Ersatzfirma befugt ist.²² All dem ist uneingeschränkt zuzustimmen und zwar mit dem überzeugenden Argument, dass das oben (1.) gefundene Ergebnis einer „geteilten Kompetenz“ dort seine Grenze finden muss, wo eine fehlende Einigung von Masseverwalter und Gesellschaftsorganen zu einem rechtswidrigen Zustand führt. Das gilt unabhängig davon, ob sich der Änderungsbedarf wie bei der „Ersatzfirmenbildung“ erst durch eine zulässige Verwertungsmaßnahme des Masseverwalters ergibt.

10 Mangels Anmeldepflicht können Kapitalgesellschaften nicht durch Zwangsstrafen gem § 24 FBG zur Satzungsänderung verhalten werden. Da Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft eine Satzungsänderung wiederum nicht erzwingen können (s 6 Ob 64/04m ZIK 2004, 167), ist auch deren Bestrafung abzulehnen (Schenk/Schuster in Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch⁴ [24. Lfg; 2009] Anhang FBG § 24 Rz 9; aA OLG Innsbruck 3 R 63/08a NZ 2009, Z 10 [Andrae]).

11 Aus diesem Grund noch dagegen OLG Wien 2 R 20/34 AnwZ 1934, 263; 4 R 136/50 NZ 1951, 92; Buchegger in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ I (2000) § 1 KO Rz 83; Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 505 f.

12 OLG Wien 4 R 263/52 NZ 1953, 95; 6 Ob 45/00m ZIK 2001, 35; 4 Ob 311/00i ZIK 2001, 123.

13 Ausf zum Ganzen U. Torggler/Trenker in Konecny, Insolvenz-Forum 2014.

14 AA Zib/Dellinger in Zib/Dellinger, Großkommentar zum Unternehmensgesetzbuch I/1 (2010) § 17 Rz 32, mit dem formalen Argument, dass der Namensträger nicht aus der Gesellschaft ausscheidet.

15 Umstritten, aber mE zu bejahen ist, ob § 24 Abs 2 UGB anders als nach der Rsp zum HGB (6 Ob 17/99i SZ 72/58; 4 Ob 311/00i ZIK 2001,

123) überhaupt auf Kapitalgesellschaften anwendbar ist (s dazu zB W. Schuhmacher/Fuchs in Straube, WK-UGB⁴ [11. Lfg; 2009] § 24 Rz 15 ff mwN).

16 4 Ob 311/00i ZIK 2001, 123; BGH II ZR 51/82 NJW 1983, 755; Häsemeyer, Insolvenzrecht⁴ (2007) Rz 9.08, Jennewein in U. Torggler, UGB Unternehmensgesetzbuch Kommentar (2013) § 17 Rz 10 (vgl aber dens in U. Torggler, UGB § 24 Rz 6) je mwN; aA zB Aicher in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I⁹ (2000) § 43 Rz 15.

17 Anderes könnte daher für Altgesellschaften gelten, so H.-F. Müller, Der Verband in der Insolvenz (2002) 174.

18 Kuleisa in A. Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht (2012) § 80 Rz 15; Uhlenbruck, Die Firma als Teil der Insolvenzmasse, ZIP 2000, 401 (402 f), je mwN; glA zu OG/KG Jennewein, Insolvenzverfahren und Firmenbuchrecht, in Konecny, Insolvenz-Forum 2010 (2011) 77 (88); für Einzelunternehmer aA H.-F. Müller, Verband 173 f; ebenso zum alten Recht Fromherz in Jabornegg, Kommentar zum HGB (1997) § 17 Rz 4; BGH I ZR 159/58 NJW 1960, 1008.

19 6 Ob 145/02w ZIK 2003, 95, unter Berufung auf K. Schmidt (richtig: Bokelmann) in K. Schmidt, MünchKomm zum Handelsgesetzbuch I (1996) § 22 Rz 60 ff.

20 Ebenso Bachner in Konecny, Insolvenz-Forum 2008, 157.

21 Heidinger in K. Schmidt, MÜKoHGB I⁹ (2010) § 22 Rz 92.

22 OLG Düsseldorf 3 Wx 403/88 ZIP 1989, 457; Bachner in Konecny, Insolvenz-Forum 2008, 157; Herchen, Die Befugnis des Insolvenzverwalters zur Änderung der Firma im Rahmen der übertragenden Sanierung, ZInsO 2004, 1112 (1115); Hüffer in MÜKoAktG IV³ § 264 Rz 60 uvm; H.-F. Müller, Verband 177; Reich-Rohrwig, Firma der GmbH, Kundenstock und Wettbewerb durch Gesellschafter, in FS Krejci I (2001) 787 (792 f); Ulmer, Die Kompetenz zur Bildung einer Ersatzfirma bei Firmenveräußerung im Konkurs der GmbH, NJW 1983, 1697 (1701 f).

Teile der Lehre betrachten den dadurch ermöglichten eigenmächtigen Eingriff in die Strukturkompetenz der Gesellschafter freilich nur als „subsidiären Notbehelf“ für den Fall, dass ein Einverständnis der Gesellschafter nicht erzielt werden kann.²³ Diese Lösung ist zweifellos dogmatisch elegant. Wenn eine beabsichtigte Unternehmensveräußerung aber von einer erst vorzunehmenden Firmenänderung abhängt (dazu unten 3.2.), ist ein Zuwarten auf eine Firmenänderung in der Praxis nicht zumutbar und mE auch nicht erforderlich. Denn das Interesse der Gesellschafter auf Miteinbeziehung ist schon deshalb nachrangig, weil sie die vom Masseverwalter gebildete, provisorische Firma ohnehin nachträglich wieder eigenmächtig ändern können; eine Massebeeinträchtigung ist nach Unternehmensveräußerung ja iaR nicht mehr zu befürchten (vgl oben 1.). Im Übrigen sollte der Masseverwalter den Änderungsbedarf den Gesellschaftsorganen kommunizieren und eine beabsichtigte Satzungsänderung tunlichst abwarten sowie einem – va bei personalistischen Gesellschaften – möglicherweise auch formlos ausgedrückten Wunsch der Gesellschaftermehrheit nachkommen.

3.2. VERBLEIBENDE ANWENDUNGSFÄLLE IM „ÜBERSCHNEIDUNGSBEREICH“?

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie die vorstehenden Ausführungen (3.1.) mit dem eingangs (oben 1.) erarbeiteten Grundsatz vereinbar sind, dass für eine Firmenänderung im Insolvenzverfahren sowohl die Einwilligung des Masseverwalters als auch eine satzungsändernde Zustimmung der Gesellschafter notwendig ist („Überschneidungsbereich“). Dieser ist mE nach wie vor gültig, mögen es auch die praktisch wichtigeren Fälle sein, in denen die mögliche Pattsituation zwischen Verwalter und Gesellschaftern untragbar ist, weil sie die Sanierung eines rechtswidrigen Zustands verhindert.

Praktisch interessiert vor allem, wie weit die vom OLG gegebene Ausnahme vom „Überschneidungsbereich“ für die Firmenumbildung im Rahmen einer Unternehmensveräußerung reicht. Verlangt der potenzielle Unternehmenserwerber etwa, dass die Schuldnerin vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Abschluss des (Unternehmens-)Kaufvertrags umfirmiert, sollte kein Zweifel bestehen, dass die geänderte zeitliche Abfolge nichts an der Befugnis des Masseverwalters zur Bildung der „Ersatzfirma“ ändert.

Probleme könnten sich indes ergeben, wenn das Unternehmen mehrere Unternehmenszweige enthält, die allesamt unter einheitlicher Firma geführt werden (zB „AB Spenglerei & Glaseri GmbH“), aber nur einer dieser Zweige mit der Firma verkauft werden soll. Schon aus unternehmensrechtlichen Gründen ist das wegen des Verbots der Leerübertragung (§ 23 UGB) zwar nach hM nur möglich, wenn der betroffene Geschäftszweig von eindeutig übergeordneter Bedeutung ist.²⁴ Unter dieser Voraus-

setzung aber erfasst die Verwertungsbefugnis des Masseverwalters auch die Firma. Der Erwerber kann diese anschließend selbst entsprechend ändern („AB Spenglerei GmbH“), weil gerade die Vornahme auch wesentlicher Änderungen durch einen Firmenerwerber iSd § 22 UGB für den Fall der Weiterführung nur noch einzelner Geschäftszweige anerkannt ist.²⁵ Der Änderungsbedarf seitens des Masseverwalters beschränkt sich allenfalls auf eine nachträgliche Bildung einer Ersatzfirma (dazu 3.1.).

Wenn eine Mitübertragung der Firma wegen des Verkaufs höchstens gleichwertiger Unternehmensteile hingegen mit § 23 UGB unvereinbar ist, könnte einem potenziellen Erwerber dadurch gedient werden, dass der Masseverwalter die bisherige Firma ändert („AB Glaserei GmbH“), damit der Erwerber, ohne mit § 18 Abs 2, § 29 UGB in Konflikt zu geraten, eine neue, auf den übernommenen Geschäftszweig beschränkte Firma bilden kann („AB Spenglerei GmbH“). Bei Sach- oder Fantasiefirmen sprechen keine überzeugenden Argumente gegen eine Kompetenz des Masseverwalters zu entsprechender Änderung des bisherigen Firmennamens, wenn sie erforderlich ist, um den Wert der Firma im Zuge einer Unternehmensveräußerung zu lukrieren. Sofern die IO eine Unternehmensveräußerung auch gegen den Willen des Schuldners zulässt (oben 3.1.), soll es nämlich nicht von Zufälligkeiten abhängen, ob der Firmenwert mitverwertet werden kann oder nicht. Von vornherein keine Abhilfe kann eine Änderung der alten Firma aber bei Namensfirmen schaffen, weil eine Neufirmierung durch den Erwerber des Unternehmensteils unter Verwendung des Namens eines bisherigen Gesellschafters gegen § 20 UGB und/oder § 18 Abs 2 UGB, § 43 ABGB verstoßen würde.

Zu weit ginge es aber wie gesagt, einen „Überschneidungsbereich“ gänzlich zu leugnen und eine Firmenänderung durch den Masseverwalter ohne Bezug zu einer konkreten Unternehmensveräußerung zuzulassen, etwa um damit die Attraktivität des Kaufobjekts zu steigern.²⁶ Dementsprechend muss der Masseverwalter dem Firmenbuchgericht mE auch den (konkret beabsichtigten) Unternehmenskauf nachweisen, um eine eigenmächtige Änderung vornehmen zu können. Umgekehrt können die Gesellschafter die Firma zweifellos nicht ohne Einwilligung des Masseverwalters ändern, sei es als Vorbereitung einer geplanten Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit nach (erhoffter) Annahme eines Sanierungsplanvorschlags oder gar, um sich die bisherige Firma für eine neue Unternehmung zu sichern.²⁷

4. KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Das OLG Wien hat mit der Einräumung der ausschließlichen Kompetenz des Masseverwalters zur Firmenbildung – wenn auch in einer durchaus speziellen Konstellation – mit einem vermeintlichen Tabu gebrochen, indem es aufgezeigt hat, dass die Firmenänderung einer Kapitalgesellschaft auch ohne (satzungsändernde) Einwilligung der Gesellschafter möglich sein kann. Damit hat die gegenständliche E gewissermaßen auch

²³ Bachner in Konecny, Insolvenz-Forum 2008, 157 f; Grüneberg, Die Befugnis zur Bildung einer Ersatzfirma bei Firmenveräußerung im Konkurs der GmbH, ZIP 1988, 1165 (1166 f); K. Schmidt/Bitter in Scholz, Kommentar zum GmbH-Gesetz III¹¹ (2014) Vor § 64 Rz 136; aA H.-F. Müller, Verband 178.

²⁴ BGH IV ZR 2/57 WM 1957, 1152; II ZR 237/75 DB 1977, 1452; Verweijen in Zib/Dellinger, UGB I/1 § 23 Rz 8.

²⁵ OLG Hamm 15 W 87/02 NJW-RR 2002, 1330; Schlingloff in Oetker, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (HGB)³ (2013) § 22 Rz 30 mwN; Verweijen in Zib/Dellinger, UGB I/1 § 22 Rz 51.

²⁶ Offenbar aA OLG Wien 4 R 263/52 NZ 1953, 95.

²⁷ Heidinger in K. Schmidt, MüKoHGB I³ § 22 Rz 88.

den Weg geebnet, Firmenänderungen durch den Masseverwalter dann zuzulassen, wenn sie im Zuge der Veräußerung des Unternehmens samt Firma notwendig sind. Dennoch trifft es im Grundsatz weiterhin zu, dass eine Firmenänderung weder gegen den Willen des Masseverwalters noch der Gesellschafter möglich ist, mag von diesem Grundsatz praktisch auch nur mehr wenig übrig bleiben. Höchststrichterlich geklärt ist all dies bedauerlicherweise allenfalls ansatzweise. Es bleibt also spannend!

**Der Autor:**

Univ.-Ass. MMag. Dr. **Martin Trenker** ist Mitarbeiter am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck und Autor zahlreicher Publikationen zum Zivil-, Zivilprozess-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht.

✉ martin.trenker@uibk.ac.at

🌐 lesen.lexisnexus.at/autor/Trenker/Martin

Foto privat